

demeter

# Satzung

Verabschiedet durch die  
Delegierten am 26.10.2016

demeter – biodynamisch seit 1924

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Demeter e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) die wissenschaftliche Erforschung, Förderung und Fortentwicklung des Landbaus auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Kursus von Dr. Rudolf Steiner (Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise) und die damit verbundene Erzeugung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, sowie die Förderung und Entwicklung der Weiterverarbeitung zur Erhaltung und Steigerung der Demeter-Lebensmittelqualität für eine menschengemäße Ernährung,
  - b) die vertragliche und markenrechtliche Sicherung der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise zum Schutz der KonsumentInnen,
  - c) die Förderung der Erschließung, Pflege und Entwicklung des Marktes für Produkte aus biologisch-dynamischem Anbau.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:
  - a) die Förderung der Forschung, die zur Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Methode in Erzeugung und Verarbeitung und zur Steigerung der Lebensmittelqualität beiträgt,
  - b) die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche, ausbildende und beratende Unterstützung von ErzeugerInnen, VerarbeiterInnen und HändlerInnen auf der Grundlage der Forschungsergebnisse Rudolf Steiners und der wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen mit der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches untereinander,

- c) die Entwicklung von Richtlinien zur biologisch-dynamischen Erzeugung und möglichst werterhaltenden Verarbeitung, die Überprüfung und Anerkennung von biologisch-dynamischen ErzeugerInnen, VerarbeiterInnen und GroßhändlerInnen in Bezug auf Lebensmittel und andere Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologisch-dynamischem Anbau,
  - d) die treuhänderische Verwaltung der Verbands- und Markenzeichen ‚Demeter‘ und ‚Biodyn‘ und weiterer Zeichen, die zur Kennzeichnung derart erzeugter Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs dienen sowie die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Warenzeichenschutz- und Vertragssystems mit ErzeugerInnen, VerarbeiterInnen und HändlerInnen von Demeter-Erzeugnissen,
  - e) die Information der Öffentlichkeit über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und die damit in Zusammenhang stehende Gesundung von Erde und Mensch, insbesondere durch die Unterhaltung einer aktiven Pressearbeit, die Herausgabe von Informationsschriften und Zeitschriften und die Organisation von Fachtagungen, Schulungen und Messeauftritten,
  - f) die Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Artikulation und Durchsetzung von politischen Anliegen, u.a. durch die Mitarbeit in Dachverbänden und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des ökologischen Landbaus, der Verarbeitung, des Handels und der KonsumentInnen,
  - g) die Unterstützung von wirtschaftsassoziativen Initiativen und die Förderung der Zusammenarbeit aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Demeter-Marktgeschehen,
  - h) die Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien für
    - Demeter-Markenpolitik und Kennzeichnung;
    - Demeter-Vermarktungswege;
    - Demeter-Absatzförderung;
    - Demeter-Sortimente;
    - Entwicklung von Demeter-Verpackungs- und Werbematerial,
  - i) die Zusammenarbeit mit VerbraucherInnen und deren Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern.
- (3) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.



## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft in Deutschland tätigen Vereinigungen und Einrichtungen werden, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Demeter e.V. zusammenschließen sowie jede natürliche oder juristische Person, die TeilnehmerIn am Markt für biologisch-dynamische Produkte ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich durch Delegierte in der Delegiertenversammlung nach §6 aus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Die allgemeine Einladung erfolgt über eine Mitteilung in den Verbandsorganen.
- (5) Die Mitglieder haben finanzielle Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Vereinsaufgaben und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung des Vertrages mit dem Demeter e.V. oder bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses. Beschließt ein korporatives Mitglied seine Auflösung, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft bei natürlichen und juristischen Personen endet ebenfalls, wenn das Mitglied nicht mehr am Markt für biodynamische Produkte teilnimmt. Dieser Fall tritt wie folgt ein:
  - mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Mitglied;
  - mit Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe;
  - mit Eintreten für dem Vereinszweck entgegenstehenden Zielen;
  - mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
  - mit Verlust der Demeter-Zertifizierung;
  - mit fehlendem Demeter-Umsatz nach 3 Jahren in Folge.
- (8) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, ein Schiedsgericht nach §12 anzurufen.

## § 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können alle zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft affinen Personen werden, die nicht gewerbliche oder wissenschaftliche Teilnehmer am Markt für biologische-dynamische Produkte sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Die Fördermitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich durch Delegierte in der Delegiertenversammlung nach § 6 aus.
- (3) Jedes Fördermitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand über die Delegierten einzureichen.
- (4) Die Fördermitglieder haben finanzielle Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Vereinsaufgaben und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft beim Demeter e.V. oder bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses. Beschließt ein korporatives Mitglied seine Auflösung, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (7) Ein Fördermitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Fördermitglied hat das Recht, ein Schiedsgericht nach § 12 anzurufen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Delegiertenversammlung  
Der Aufsichtsrat  
Der Vorstand  
Das Grundlagenforum  
Die Fachgruppen  
Die Beiräte

## § 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die vom Aufsichtsrat einzuberufende, ordentliche Delegiertenversammlung geordnet. Sie kann zu diesem Zweck Beschlüsse fassen, an welche die Organe des Vereins gebunden sind.
- (2) Insbesondere ist die ordentliche Delegiertenversammlung zuständig für:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes von Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführung und verantwortlichen Angestellten, Fachgruppen und Fachbeiräten;
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand;
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge;
  - die Wahl des Aufsichtsrats;
  - die Wahl der KassenprüferInnen;
  - die Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen;
  - die Genehmigung der Leitlinien zur Verbandsarbeit und des Leitbildes;
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Aufsichtsrat einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Delegierten dies schriftlich verlangen.
- (4) Die schriftliche Einladung an die Delegierten und Stellvertreter ist mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zu versenden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Es kann per E-Mail eingeladen werden. Auf Antrag eines oder einer Delegierten wird eine Ergänzung der Tagesordnung vorgenommen, sofern die Ergänzung den Delegierten durch den Vorstand noch per Post oder E-Mail eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben wurde. Diese Regelung gilt nicht für Anträge auf Richtlinien. Die Frist für Anträge auf Richtlinien wird in der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Prozessbeschreibung „Richtlinienbeschlüsse“ festgelegt.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung standen, können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden und nur dann, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- (7) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften bzw. auf Verlangen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters erforderlich werden, darf der Vorstand ohne Beteiligung der Delegiertenversammlung beschließen.

- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Mitglied des Aufsichtsrats sowie vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) a) Die Delegiertenversammlung wird durch 60 Delegierte getragen:

30 ErzeugerInnen  
18 VerarbeiterInnen  
6 HändlerInnen  
4 ForscherInnen  
2 VerbraucherInnen

- b) Delegierte sind Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber oder leitende Angestellte eines Mitgliedbetriebs mit gültigem Markennutzungsvertrag. Bei Bedarf ist es möglich, dass ein leitender Angestellter des Mitgliedbetriebs dieses Amt ausführt. Die Delegierten der Fachgruppe Verbraucher sind Fördermitglied im Demeter e.V. Die Delegierten der Fachgruppe Forschung und Züchtung sind in der biologisch-dynamischen Forschung und Züchtung aktiv.
- (10) Die Delegierten werden aus den Fachgruppen wie folgt bestellt:
- a) ErzeugerInnen (Bäuerinnen und Bauern, GärtnerInnen, ImkerInnen) stellen Delegierte aus den Landesfachgruppen: Baden-Württemberg, Bäuerliche Gesellschaft Nordwestdeutschland, Bayern, Berlin/Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt/Thüringen.

Die Anzahl der jeweiligen Delegierten einer Fachgruppe bestimmt sich nach gewichteten Anteilen an allen deutschen Mitgliedsbetrieben und deren Flächen. In diesem Anteilsschlüssel werden Flächen mit einem Gewicht von  $1/3$  und Betriebe mit einem Gewicht von  $2/3$  berücksichtigt. Es wird der Stand des 01. Januar des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Anzahl von Delegierten je Landesfachgruppe wird auf ganze Kopffzahlen gerundet. Jede Landesfachgruppe stellt jedoch mindestens einen Delegierten bzw. eine Delegierte.

- b) Die VerarbeiterInnen stellen Delegierte aus den Bundes- und Landesfachgruppen für die Fachgruppen (FG) im Bereich Verarbeitung nach folgendem Schema:

FG Bäcker:	2 Delegierte aus dem Bereich Bäckereien, davon 1 Delegierte/r aus der Landesfachgruppe AVH.
FG Müller:	2 Delegierte aus dem Bereich Mühlen.
FG Molker:	4 Delegierte aus dem Bereich Molkereien
FG Gemüse/Obst:	3 Delegierte aus den Bereichen Gemüse- bzw. Obstverarbeitung, davon 1 Delegierte/r aus der Landesfachgruppe AVH
FG Fleisch:	2 Delegierte aus dem Bereich Fleischverarbeitung
FG Marke:	5 Delegierte aus dem Bereich der Markenartikler

- c) Die Fachgruppe „Handel“ besteht aus 6 Delegierten aus den Bereichen Naturkost-Einzelhandel (DAP), Naturkost-Großhandel und konventioneller Großhandel. Darunter sollten mindestens 2 Delegierte Naturkost-Einzelhändler (DAP) bzw. Großhändler sein. Voraussetzung für die Wahlfähigkeit aus dem Bereich Naturkost-Einzelhandel ist das Bestehen eines Demeter-Aktiv-Partner-Vertrages.
- d) Die Delegierten der ForscherInnen stellen Delegierte aus folgenden Fachgruppen:
- Fachgruppe Forschung: 4 Delegierte
- e) Die VerbraucherInnen stellen Delegierte aus folgenden Fachgruppen:
- Fachgruppe VerbraucherInnen: 2 Delegierte

Die Fachgruppen legen das Verfahren zur Wahl ihrer Delegierten eigenständig fest.

**(11)** Die Wahl der Delegierten:

- a) Die Delegierten werden von ihren entsendenden Fachgruppen für drei Kalenderjahre gewählt. Bei der Wahl der Delegierten werden gleichzeitig den Delegierten individuell zugeordnete StellvertreterInnen gewählt, die jeweils bei Verhinderung der Delegierten deren Rechte und Aufgaben übernehmen.

Dabei dürfen Stellvertreter auch mehrere Stellvertretungen u.a. in verschiedenen Fachgruppen übernehmen, haben in der Delegiertenversammlung allerdings nur eine Delegiertenstimme. Treten Delegierte in der Wahlperiode zurück, übernehmen die StellvertreterInnen die Aufgaben so lange, bis neue Delegierte und deren StellvertreterInnen gewählt sind. Entsendende Fachgruppen werden mit dem Ablauf der Amtsperiode bei der dritten Delegiertenversammlung auf die anstehenden Neuwahlen der Delegierten hingewiesen.



- b) Die gewählten Delegierten und ihre StellvertreterInnen sind dem Vorstand spätestens drei Monate nach der Delegiertenversammlung zu benennen, bis dahin bleiben die bisherigen Delegierten im Amt. Unterbleibt dies, kann die entsendende Fachgruppe keine Delegierten entsenden. Nach Antrag kann der Vorstand die Frist bis auf 8 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung verlängern.
- (12) Die Delegierten werden laufend in den Informationsfluss des Verbandes eingebunden und mindestens drei Monate vor jeder Delegiertenversammlung über die anstehenden Entscheidungen informiert. Sie diskutieren die Themen in ihren Fachgruppen und bringen das Ergebnis in der Delegiertenversammlung ein. Sie berichten in ihren Fachgruppen und Organisationen regelmäßig über Beschlüsse, Aktivitäten und Themen des Bundesverbandes. Bei aktuell notwendigen Beschlüssen kann von diesem Vorgehen abgewichen werden.
- (13) Die Delegierten haben das Recht, Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und die Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen.
- (14) Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Fachgruppen und Organisationen nicht gebunden. Dies gilt auch dann, wenn die Delegierten gleichzeitig Vorstands- oder sonstige Ämter im Mitgliedsverein innehaben.
- (15) Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung trägt der Demeter e.V.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen, die keine hauptamtlich Angestellten oder freiberuflich Tätigen des Vereins oder seiner Untergliederungen (Regionalgruppen etc.) sind.

Dem Aufsichtsrat soll jeweils mindestens ein Mitglied angehören, das

- einen Demeter-Erzeugungsbetrieb verantwortlich führt;
- einen Verarbeitungsbetrieb mit Demeter-Vertrag verantwortlich führt;
- einen Handelsbetrieb mit Demeter-Vertrag verantwortlich führt;
- dem Aufsichtsrat des Forschungsring e.V. angehört;
- aus dem befreundeten, anthroposophischen Umfeld stammt.

Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur Kandidaten, die dem Aufsichtsrat gegenüber bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung benannt worden sind. Die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Amtsperiode kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied kooptieren.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.
- (4) Der Aufsichtsrat berät - insbesondere zu strategischen Fragen - und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen zuvor eingeladen worden ist.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (8) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf hinzuziehen.
- (9) Der Aufsichtsrat beruft die Delegiertenversammlung ein und bestimmt den Leiter oder die Leiterin der Versammlung.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Protokollanten, der das Protokoll unterzeichnet.
- (12) Alle Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder wie Fahrtkosten und Sitzungsgelder, die im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsarbeit entstehen, werden vom Demeter e.V. getragen. Einzelheiten hierzu werden in der Regelung der Aufwandsentschädigung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt ein bis drei Personen für die Dauer von drei Jahren als Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis eine Neubestellung erfolgt ist.
- (2) Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand. Soweit es sinnvoll ist, sollen Aufgaben direkt von den Mitgliedern oder Mitgliederzusammenschlüssen in eigener Verantwortung durchgeführt werden (Subsidiaritätsprinzip).
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:
  - Förderung des Austausches und der Kooperation der Mitglieder
  - Verwaltung und Vergabe der Warenzeichen aufgrund bestehender Treuhandverträge
  - Erarbeitung der Leitlinien für den Verein, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden und von dieser beschlossen werden
  - Ableitung von Strategien und Erarbeitung von operativen Jahresplänen
  - Umsetzung der Leitlinien, Strategien, operativen Jahrespläne und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- (5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (6) Die bestellten Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Für bestimmte Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis bestellen. Näheres bestimmt die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassene Vertretungsregelung, die für bestimmte Geschäfte auch die Vertretung durch Bevollmächtigte vorsehen kann. Die Vertretungsregelung regelt die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Innenverhältnis. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands und der besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Außenverhältnis wird durch die Vertretungsregelung nicht beschränkt.
- (7) Größere finanzielle Vorhaben des Vorstandes außerhalb des genehmigten Budgets brauchen die Zustimmung des Aufsichtsrates. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

## § 9 Grundlagenforum

- (1) Das Grundlagenforum ist ein Arbeitskreis, der auf anthroposophischer Grundlage arbeitet und biologisch-dynamische Gesichtspunkte in die Verbandsarbeit einfließen lässt.
- (2) Aufsichtsräte und Vorstände nehmen am Grundlagenforum teil. Weitere im Verband angestellte und verantwortlich Tätige nehmen in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls am Grundlagenforum teil. Alle Mitglieder und Interessierte dürfen am Grundlagenforum teilnehmen.
- (3) Das Grundlagenforum trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.
- (4) Alle Aufwendungen von zur Teilnahme am Grundlagenforum verpflichteten Mitglieder wie Fahrtkosten und Sitzungsgelder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Grundlagenforum entstehen, werden vom Demeter e.V. getragen.
- (5) Das Grundlagenforum gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 10 Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen sind Vereinsgliederungen nach spezifischen Branchen und werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der Willensbildung der Mitglieder.
- (2) Eine Fachgruppe kann entweder ausschließlich aus Mitgliedern des Demeter e.V. bestehen oder kann als Fachgruppe selbst Mitglied im Demeter e.V. sein.
- (3) Jedes Mitglied wird bei Eintritt in den Verein gleichzeitig Mitglied in einer Fachgruppe.
  - a) ErzeugerInnen werden der Länderfachgruppe zugeordnet, in deren Region ihre Hauptbetriebsstätte liegt.
  - b) Mitglieder aus den Bereichen Verarbeitung werden der jeweiligen Bundesfachgruppe zugeordnet oder der Landesfachgruppe, in deren Region ihre Hauptbetriebsstätte liegt.
  - c) Mitglieder aus dem Handel werden der Fachgruppe Handel zugeordnet
  - d) Mitglieder aus der Forschung werden der Fachgruppe Forschung zugeordnet.
  - e) VerbraucherInnen oder deren Vereinigungen werden der Fachgruppe VerbraucherInnen zugeordnet.
- (4) Die Fachgruppen sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (5) Die Fachgruppen wählen ihre Delegierten zur Vertretung bei der Delegiertenversammlung.
- (6) Die GeschäftsführerInnen oder KoordinatorInnen der Fachgruppen haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen.
- (7) Die Fachgruppen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## § 11 Fachbeiräte

- (1) Fachbeiräte und ihre einzelnen Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand berufen und eingesetzt werden.
- (2) Die Fachbeiräte beraten den Vorstand sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter bei ihren Aufgaben.

## § 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, kein Organ des Vereins. Seine Mitglieder sind keinen Weisungen seitens des Vereins unterworfen.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (3) Das Schiedsgericht ist für alle korporativen Streitigkeiten zuständig. Hierzu zählen insbesondere:
  - Streitigkeiten zwischen dem Verein einschließlich seiner Organe mit den korporativen Mitgliedern sowie Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern untereinander (sogenannte Verbandsstreitigkeiten);
  - Verlangen auf Aufhebung, Änderung oder Erlass einer Maßnahme bzw. Anordnung des Vereines oder eines seiner korporativen Mitglieder (sogenannte Verwaltungsstreitigkeiten);
  - Ordnungsstreitigkeiten;
  - Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organen oder zwischen den Organen untereinander, sofern diese aus dem korporativ-organschaftlichen Verhältnis herühren (sogenannte organschaftliche Streitigkeiten).



- (4) Das Schiedsgericht besteht wahlweise aus 3 oder 5 Personen, wobei eine von ihnen die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung ein ständiges Schiedsgericht durch die Wahl von 3 oder 5 Personen für die Amtszeit von 3 Jahren einrichten.

Ist ein ständiges Schiedsgericht nicht eingerichtet, so benennen die Parteien je einen bzw. zwei SchiedsrichterInnen. Die SchiedsrichterInnen benennen einen Obmann oder eine Obfrau für den Vorsitz. Kommt eine Partei ihrer Pflicht zur Benennung der SchiedsrichterInnen nicht nach oder können sich die SchiedsrichterInnen nicht auf einen Obmann bzw. eine Obfrau verständigen, so wird die Benennung durch den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland e.V., Stuttgart, vorgenommen.

- (5) Das Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen, begründeten Antrag und die Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters bzw. einer Schiedsrichterin an die Gegenseite, unter gleichzeitiger Benennung der eigenen SchiedsrichterInnen einberufen. Es soll spätestens sechs Wochen nach Stellung dieses Antrags zusammentreten. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Obmann bzw. die Obfrau bestimmt den Ort der Zusammenkunft. Im Streitfall kommt das Schiedsgericht in Kassel zusammen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (6) Über die Kosten des Schiedsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht. In der Regel trägt jede Partei ihre Kosten selbst und die Kosten des Schiedsgerichts werden geteilt.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss auf der Einladung mitgeteilt sein.
- (2) Ein bei Auflösung vorhandenes Restvermögen wird dem Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V. in Darmstadt oder seiner Nachfolgeorganisation übertragen.

Demeter e.V.  
Brandschneise 1  
D-64295 Darmstadt  
Vorstand: Dr. Alexander Gerber  
und Klemens Fischer

[www.demeter.de](http://www.demeter.de)

